

Art. 212 ZPO, Entscheid durch die Schlichtungsbehörde. *Die Schlichtungsbehörde kann auch nachdem sie sich zum Fällen eines Entscheides bereit erklärt und dazu die Parteivorträge hat erstatten lassen, darauf zurückkommen und eine Klagebewilligung ausstellen.*

Im Schlichtungsverfahren kam keine Einigung zustande. Die klagende Partei ersuchte um ein Urteil, und die Friedensrichterin liess plädieren. In der Folge entschloss sich die Friedensrichterin, doch kein Urteil zu fällen. Ein Urteils-vorschlag wurde abgelehnt, und daraufhin stellte sie die Klagebewilligung aus. Die Klägerin kritisiert das.

(aus den Erwägungen des Obergerichts:)

2. Die Klägerin beantragt mit ihrer Beschwerde die Aufhebung der Klagebewilligung und ersucht um einen Entscheid in der Hauptsache sowie eventualiter die Aufhebung der Klagebewilligung und die Rückweisung an die Vorinstanz zur Fortführung des Verfahrens sowie zur Entscheidung in der Sache. Sodann macht die Klägerin Rechtsverweigerung geltend.

Die Klagebewilligung ist weder mit Beschwerde noch mit Berufung anfechtbar (BGE 139 III 273 E. 2.3. = Pra 103 (2014) Nr. 6). Rechtsverweigerung kann hingegen mit Beschwerde geltend gemacht werden (vgl. Art. 319 lit. c ZPO). Auf die Beschwerde der Klägerin ist daher nur insoweit einzutreten, als sie Rechtsverweigerung geltend macht.

3./3.1. Die Klägerin führt aus, nachdem ein Entscheidverfahren eröffnet worden sei, könne dieses nur noch durch Entscheid, Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug beendet werden. Eine andere Erledigung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Die Rechtsprechung und die einschlägige Lehre würden ausdrücklich festhalten, dass bezüglich eines einmal eröffneten Hauptverfahrens nicht wieder auf eine Erledigung durch Urteilsvorschlag oder Ausstellung der Klagebewilligung zurückgewechselt werden könne. Indem die Friedensrichterin in unzulässiger Weise dennoch eine Klagebewilligung ausgestellt habe, sei sie ihrer Fortführungslast als erstinstanzliche Richterin nicht nachgekommen. Das Nichtfällen eines Entscheids stelle eine unzulässige Rechtsverweigerung dar (act. 24 Rz. 20).

3.2. Die Schlichtungsbehörde kann in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.– einen Entscheid fällen, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (Art. 212 ZPO). Ein solcher Antrag zwingt die Schlichtungsbehörde nicht zum Entscheid (Kann-Vorschrift); sie kann den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder die Klagebewilligung erteilen. Will die Schlichtungsbehörde dem Antrag auf Ausfällung eines Entscheids nach Art. 212 ZPO nachkommen, so hat sie ein formelles Entscheidverfahren durchzuführen (vgl. OGer ZH RU140061 vom 18. Februar 2015 E. 5.2.). Die Klägerin ist der Ansicht, sobald ein solches Verfahren eröffnet sei, müsse die Schlichtungsbehörde in der Sache zwingend entscheiden (act. 24 Rz 20). Die Klägerin beruft sich dabei auf BSK ZPO-Infanger 2. Aufl., Art. 212 N 13 und auf einen Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen vom 2. Februar 2012 (BE.2011.38). Aus Letzterem lässt sich allerdings nichts Konkretes ableiten, da es in diesem Entscheid vielmehr um die Protokollierung des Schlichtungs- und Entscheidverfahrens ging.

Ob sich die Schlichtungsbehörde auch nach eröffnetem Entscheidverfahren dazu entschliessen darf, statt einen Entscheid zu fällen, den Parteien einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten oder die Klagebewilligung zu erteilen, sagt das Gesetz nicht. Die Botschaft des Bundesrats zur ZPO enthält dazu ebenfalls nichts bzw. wird darin nur ausgeführt, es handle sich um eine Kann-Vorschrift (BBI 2006 S. 7334 unten). Der überwiegende Teil der Literatur folgt dem (DIKE-Komm-ZPO, Rickli, online Stand 18.10.2011, Art. 212 N 6; BK ZPO-Alvarez/Peter, Art. 212

N 9; KUKO ZPO-Gloor/Umbricht Lukas, 2. Aufl., Art. 212 N 3; ZPO Komm-Möhler, 2. Aufl., Art. 212 N 3). Honegger schliesst sich dieser Ansicht ebenfalls an, indem er ausführt, die Schlichtungsbehörde sei nicht verpflichtet, ein Entscheidverfahren zu eröffnen (ZK ZPO-Honegger, 2. Aufl., Art. 212 N 3). Er sagt allerdings nicht, wie es sich verhält, wenn die Schlichtungsbehörde ein Entscheidverfahren eröffnet hat. Einzig ein Autor äussert sich dazu. Infanger hält fest, dass die Schlichtungsbehörde entscheiden müsse, wenn sie sich einmal dazu entschieden habe, in der Sache einen Entscheid fällen zu wollen. Zu einer Erledigung durch Urteilsvorschlag oder Ausstellung der Klagebewilligung könne die Schlichtungsbehörde nicht mehr wechseln (BSK ZPO-Infanger 2. Aufl., Art. 212 N 4 und N 13). Weshalb das in Art. 212 ZPO statuierte freie Ermessen zeitlich begrenzt sein soll, begründet der Autor aber nicht.

Selbst wenn sich die Schlichtungsbehörde mit der Eröffnung des Entscheidverfahrens zur gerichtlichen Instanz wandelt, bleibt ein Entscheid in die Besonderheit des Schlichtungsverfahrens eingebettet (vgl. OGer RU110009 vom 8. August 2011 E. 2 m.w.H.). Sodann erfordern Entscheidverfahren, in welchen Billigkeitserwägungen nicht herangezogen werden dürfen, ein entsprechendes Wissen und Können für Schlichtungsbehörden, insbesondere wenn es sich bei deren Mitgliedern um nicht juristisch geschulte Personen handelt, eine grosse Herausforderung sein (ZK ZPO-Honegger, 2. Aufl., Art. 212 N 5; DIKE-Komm-ZPO, Rickli, online Version vom 18.10.2011, Art. 212 N 10, N 12). In der Regel wird sich die Schlichtungsbehörde auf die Entscheidung von Fällen beschränken, die an der ersten Verhandlung spruchreif sind oder mindestens ohne viel Aufwand zur Spruchreife gebracht werden können (vgl. ZK ZPO-Honegger, 2. Aufl., Art. 212 N 4; DIKE-Komm-ZPO, Rickli, online Version vom 18.10.2011, Art. 212 N 7, BK ZPO-Alvarez/Peter, Art. 212 N 9; KUKO ZPO-Gloor/Umbricht Lukas, 2. Aufl., Art. 212 N 3). Ergibt sich hingegen im Verlauf des Entscheidverfahrens, dass die tatsächlichen Verhältnisse streitig, nicht sofort beweisbar oder kompliziert sind, diese nicht in einem Verhandlungstermin geklärt werden können, sich das Beweisverfahren aufwendig oder umfangreich erweist, die Beweise nicht sofort abgenommen werden können oder die rechtlichen Fragen komplex sind, so erscheint es zweckmässig, wenn die Schlichtungsbehörde auf ihre Spruchkompetenz verzichten

kann. Schliesslich soll auch im Interesse der Prozessbeschleunigung von aufwendigen Verfahren vor der Schlichtungsbehörde und von Verhandlungen über mehrere Termine abgesehen werden (vgl. DIKE-Komm-ZPO, Rickli, online Version vom 18.10.2011, Art. 212 N 7). Nach Ansicht der Kammer darf daher die Schlichtungsbehörde auch bei bereits eröffnetem oder durchgeführtem Entscheidungsverfahren den Parteien einen Urteilsvorschlag unterbreiten oder die Klagebewilligung ausstellen.

3.3. Nach der Klägerin sei die Sache spruchreif gewesen (act. 24 Rz 21). Darauf kommt es nicht an, weil die Friedensrichterin von einer allfälligen offensichtlichen Verletzung von Treu und Glauben abgesehen frei war, ob sie ein Urteil fällen wollte. Dass die Sache gar nicht spruchreif, mindestens aber schwierig war, zeigt bereits der Umstand, dass die Beklagte die Verrechnungseinrede erhob. Die damit geltend gemachte Gegenforderung, welche der Beklagten von einem Dritten abgetreten wurde (vgl. act. 11), bestritt die Klägerin hinsichtlich Bestand, Höhe und Fälligkeit (vgl. act. 9). Da sich der Streitfall in tatsächlicher Hinsicht illiquide erwies und sich nicht zu unterschätzende Rechtsfragen stellten, durfte die Schlichtungsbehörde von einer Entscheidung im Sinne von Art. 212 ZPO absehen. Daran vermag der klägerische Einwand, dass die Beklagte die Verrechnungseinrede erst auf Nachfragen der Friedensrichterin vorgebracht habe (act. 24 Rz 13), nichts zu ändern. Ob die Nachfrage zulässig war, und wie zu verfahren wäre, wenn die Friedensrichterin die Frage nicht hätte stellen dürfen, macht die Sache nur noch komplizierter und legt(e) es noch eher nahe, dass die Friedensrichterin auf ihre Absicht zurückkam, ein Urteil zu fällen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

3.4. Da die Vorinstanz der Klägerin das Protokoll mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 zugestellt hat (act. 19), erübrigen sich Weiterungen zur geltend gemachten Rüge der verweigerten Herausgabe des Protokolls (act. 24 Rz 22 f.).

4. Da sogleich ein Entscheid gefällt werden kann, erübrigt sich ein Entscheid über den Antrag der Klägerin, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen (act. 24 Rz 24 f.).

5./5.1. Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 600.– sind die Gerichtskosten in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 und GebV OG auf Fr. 250.– festzusetzen. Da die Klägerin im Beschwerdeverfahren unterliegt, sind ihr die Gerichtskosten in dieser Höhe aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Obergericht, II. Zivilkammer
Urteil vom 13. Januar 2016
Geschäfts-Nr.: RU150073-O/U